



Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen I (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen II (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte I (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte II (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte III (Art. 186) – Sexualdelikte I
27.03.2025	Sexualdelikte II (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte III (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte IV (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte V (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})



Sexualdelikte

Grund- und völkerrechtliche Vorgaben

Art. 10 Bundesverfassung

² Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf Bewegungsfreiheit.



platzbern.ch

Art. 3 EMRK

Niemand darf der Folter oder
unmenschlicher oder erniedrigender
Strafe oder Behandlung unterworfen
werden



EGMR

Art. 8 EMRK

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.



EGMR

EGMR

«...requiring the **penalisation** and effective prosecution of any **non-consensual** sexual act, including in the absence of physical resistance by the victim»



EGMR: M.C. v. BULGARIA, 166

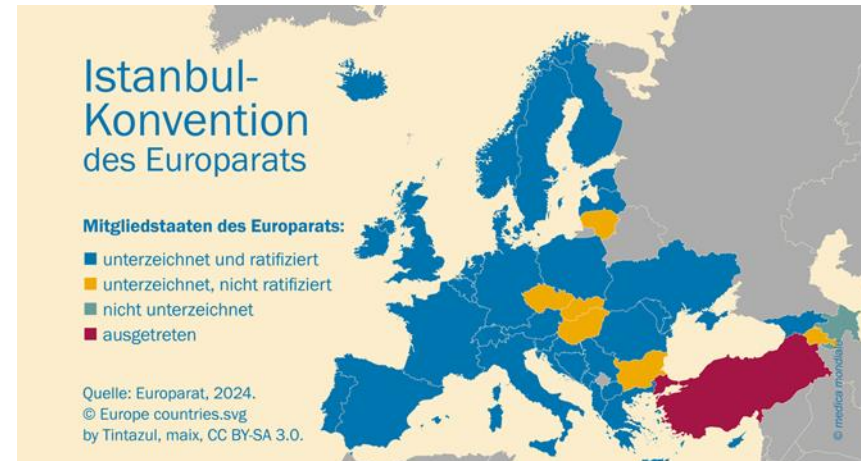
Art. 36 – Sexuelle Gewalt

¹ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- a. **nicht einverständliches**, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;
- b. sonstige **nicht einverständliche** sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;
- c. Veranlassung einer Person zur Durchführung **nicht einverständlicher** sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.

² Das Einverständnis der Person muss freiwillig als Ergebnis ihres freien Willens... erteilt werden.

³ ...sicherzustellen, dass Absatz 1 auch anwendbar.. früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen.





Sexualdelikte

Rechtsgut

Rechtsgut

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen
gegen die sexuelle **Integrität**

1. Sexuelle Handlungen mit Kindern (187)
[Ungestörte sexuelle **Entwicklung**]
2. Angriff sex. Freiheit/Unversehrtheit (188 ff.)
[Schutz der **Selbstbestimmung**
vor Missachtung und Gewalt]



ebg

Rechtsgut

« [Art. 189 und Art. 190 StGB] bezwecken den Schutz der **sexuellen Selbstbestimmung**. Das Individuum soll sich im Bereich des Geschlechtslebens unabhängig von äusseren Zwängen oder Abhängigkeiten frei entfalten und entschliessen können.»

– BGE 131 IV 167



ebg

Rechtsgut

- Positive Freiheit: nach eigenen Wünschen sexuelle Handlungen vornehmen.
- Negative Freiheit: Abwehranspruch, nicht willkürlich in Sexualkontakte anderer Menschen involviert werden.



BGE 148 IV 329 m.H.a. Scheidegger, N 26



Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Unversehrtheit

Art. 188 ff. StGB

Phänomenologie

Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

Art. 189

1 Wer **gegen den Willen** einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, **Gewalt anwendet**, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Sexueller Übergriff

Sexuelle Nötigung

Qualifizierte sexuelle Nötigung

Vergewaltigung

Art. 190

1 Wer **gegen den Willen** einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, **Gewalt anwendet**, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Sexueller Übergriff mit Eindringen – Vergewaltigung i.w.S.

Vergewaltigung i.e.S.

Qualifizierte Vergewaltigung

6. Übertretungen
gegen die sexuelle
Integrität.
Sexuelle
Belästigungen

Art. 198

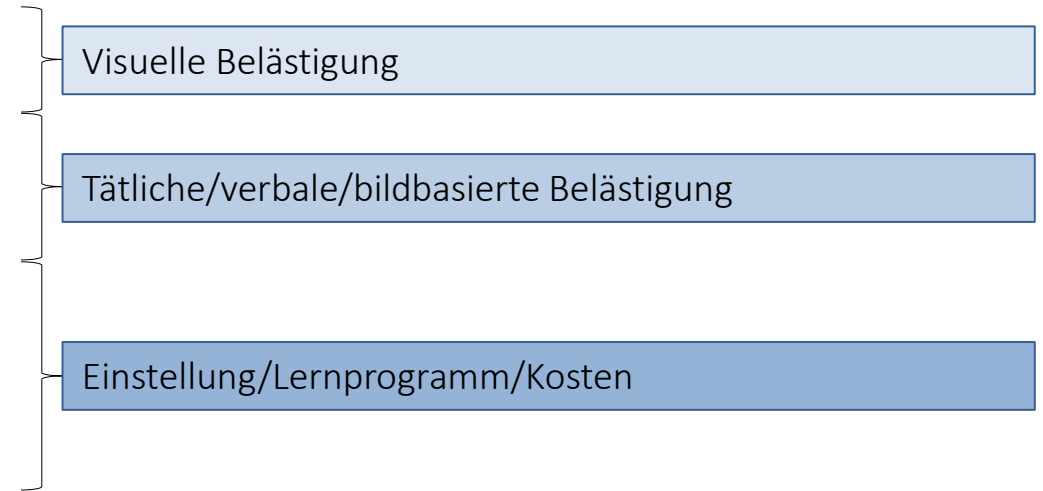
¹ Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt,

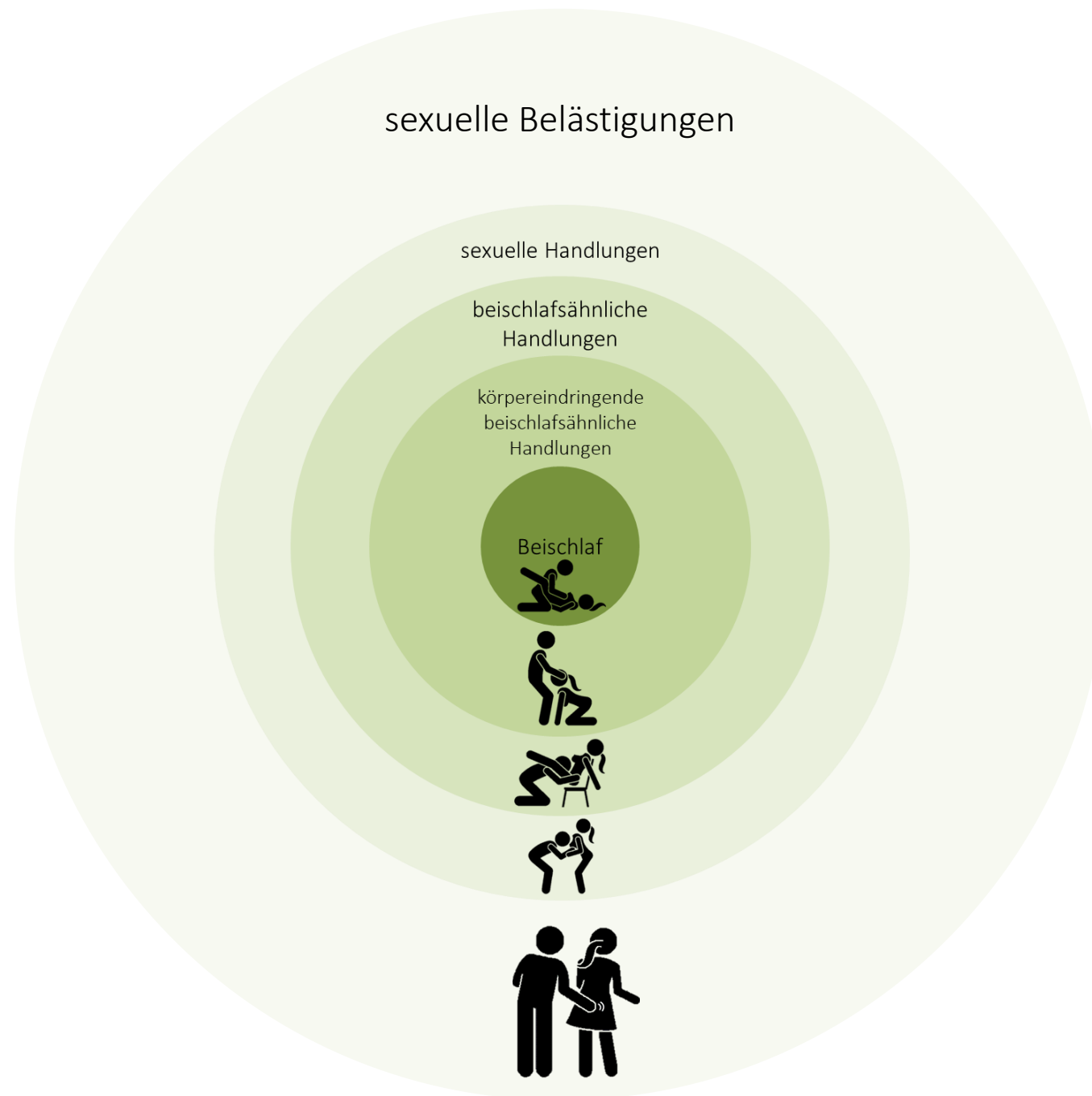
wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Wort, Schrift oder Bild sexuell belästigt,

wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Die zuständige Behörde kann die beschuldigte Person zum Besuch eines Lernprogramms verpflichten. Absolviert diese das angeordnete Lernprogramm, wird das Verfahren eingestellt.

³ Die zuständige Behörde entscheidet über die Kosten des Verfahrens und über allfällig geltend gemachte Forderungen der Zivilpartei.





sexuelle Belästigungen



sexuelle Handlungen

beischlafsähnliche
Handlungen

körper eindringende
beischlafsähnliche
Handlungen

Beischlaf



6. Übertretungen
gegen die sexuelle
Integrität.
Sexuelle
Belästigungen

Art. 198

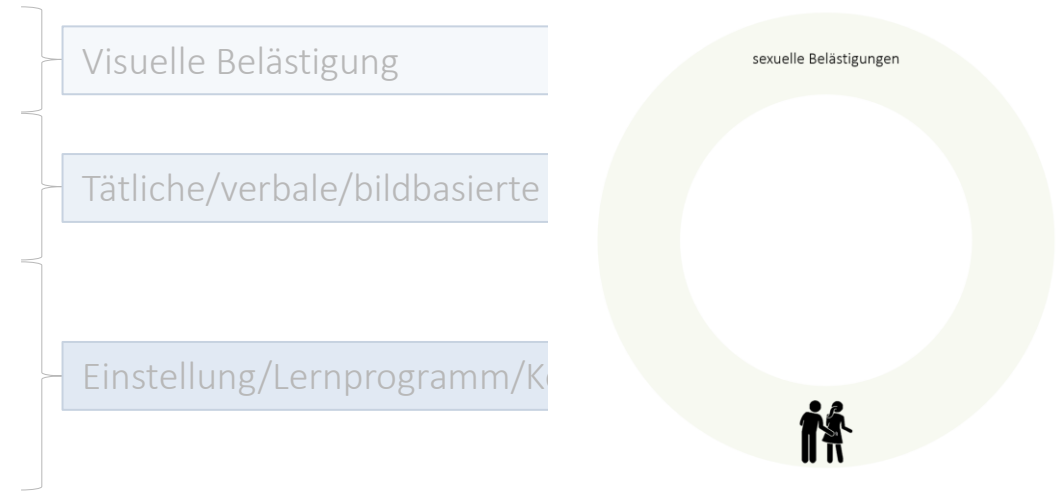
¹ Wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt,

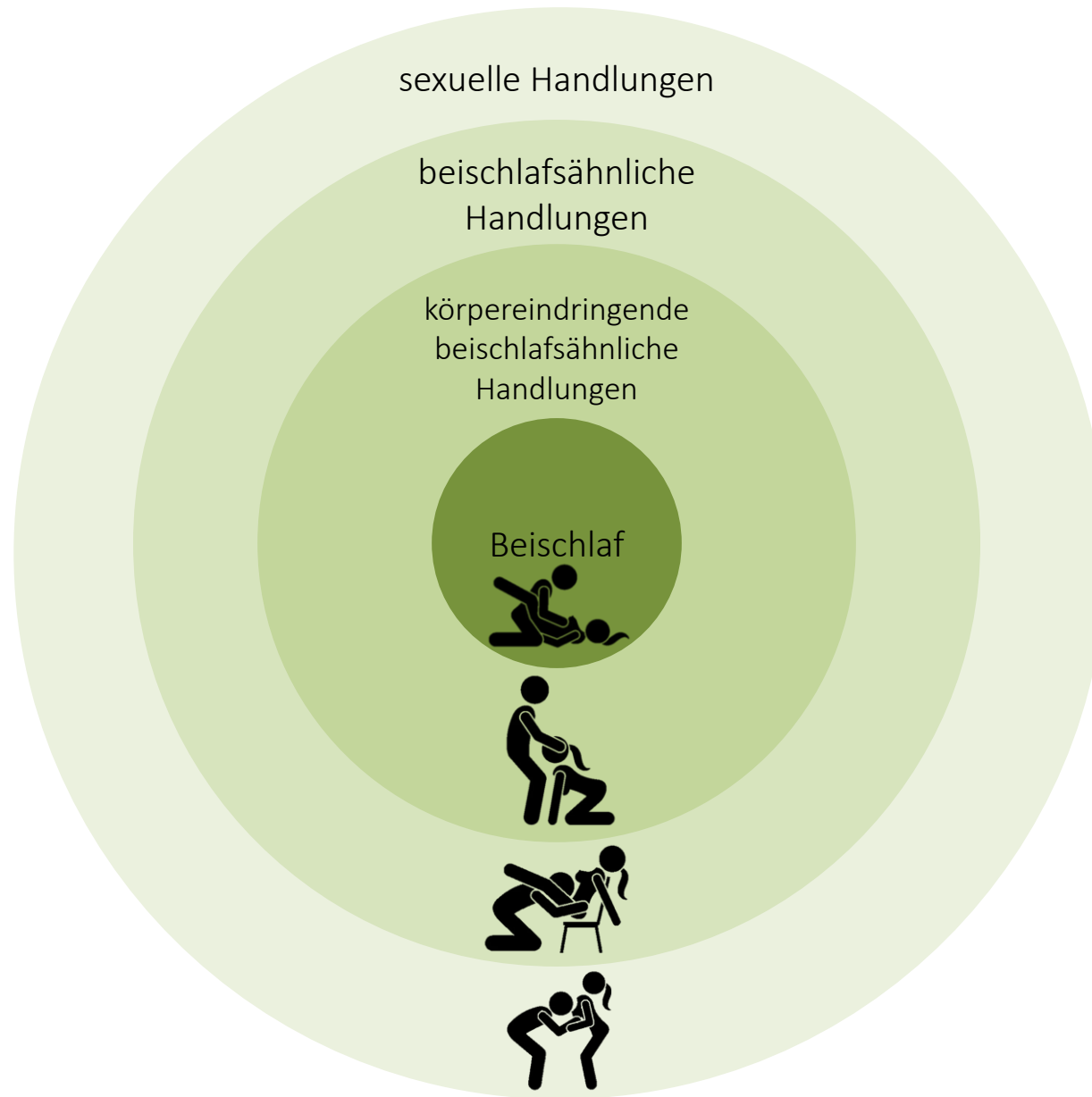
wer jemanden tätlich oder in grober Weise durch Wort, Schrift oder Bild sexuell belästigt,

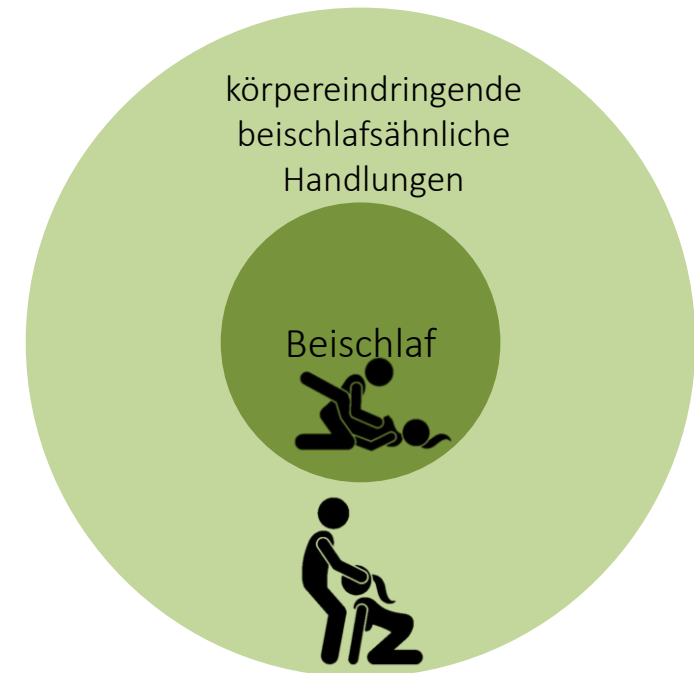
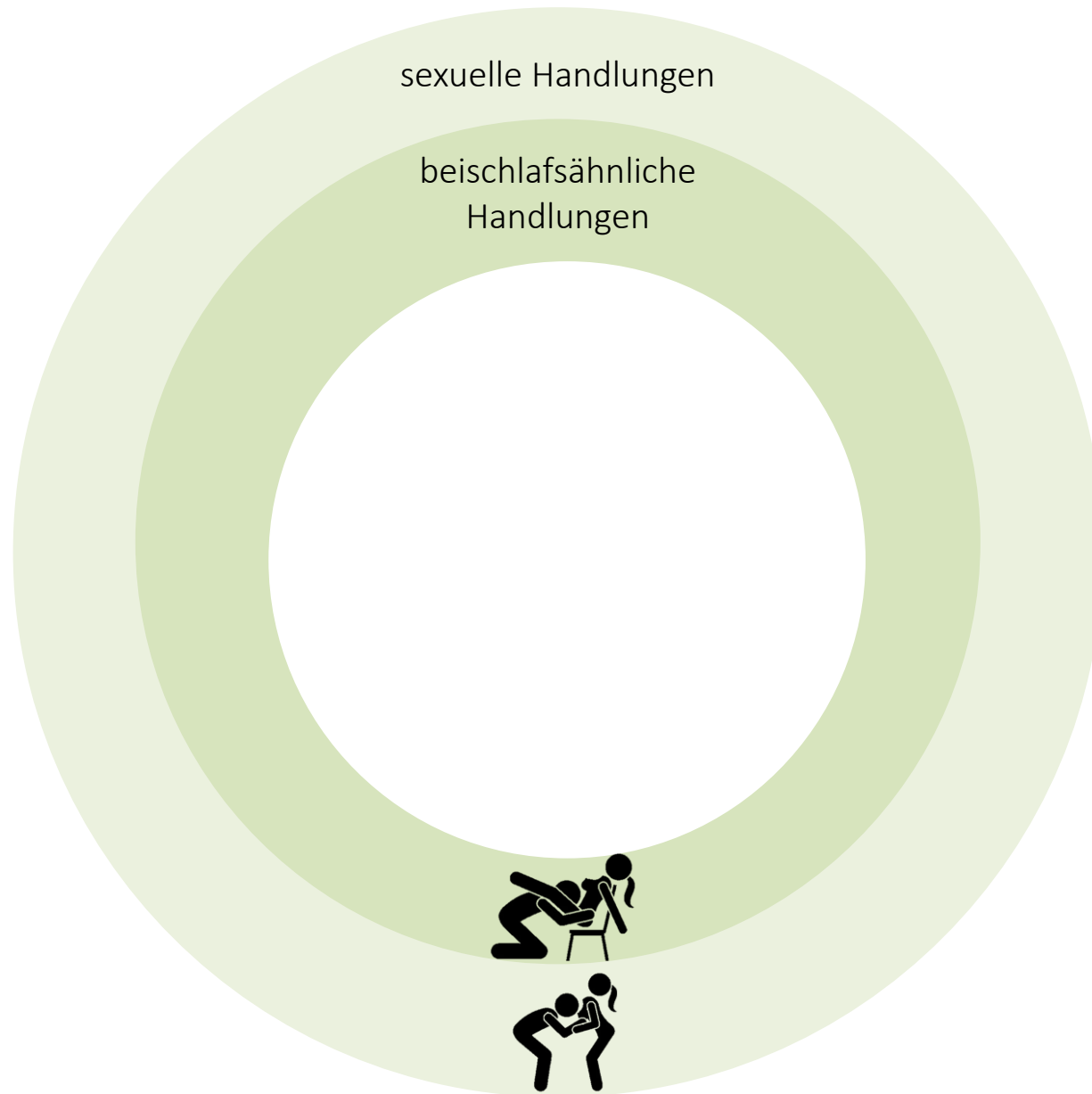
wird, auf Antrag, mit Busse bestraft.

² Die zuständige Behörde kann die beschuldigte Person zum Besuch eines Lernprogramms verpflichten. Absolviert diese das angeordnete Lernprogramm, wird das Verfahren eingestellt.

³ Die zuständige Behörde entscheidet über die Kosten des Verfahrens und über allfällig geltend gemachte Forderungen der Zivilpartei.







Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

Art. 189

1 Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Art. 190

Vergewaltigung

1 Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

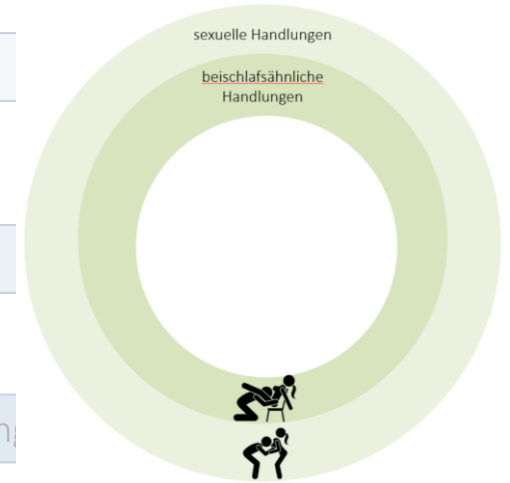
2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Sexueller Übergriff

Sexuelle Nötigung

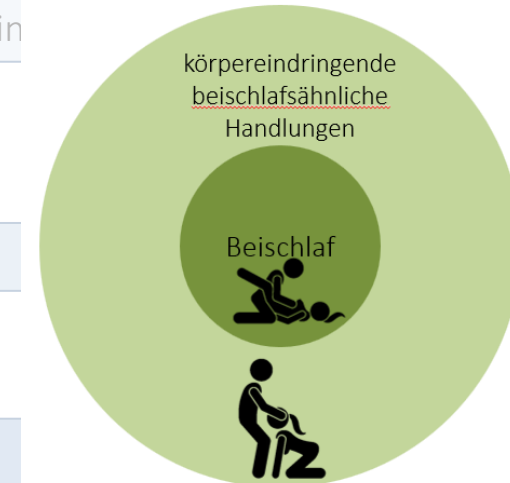
Qualifizierte sexuelle Nötigung



Sexueller Übergriff mit Eindringen

Vergewaltigung i.e.S.

Qualifizierte Vergewaltigung



Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

Art. 189

1 Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Art. 190

Vergewaltigung

1 Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine ähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.



Sexueller Übergriff

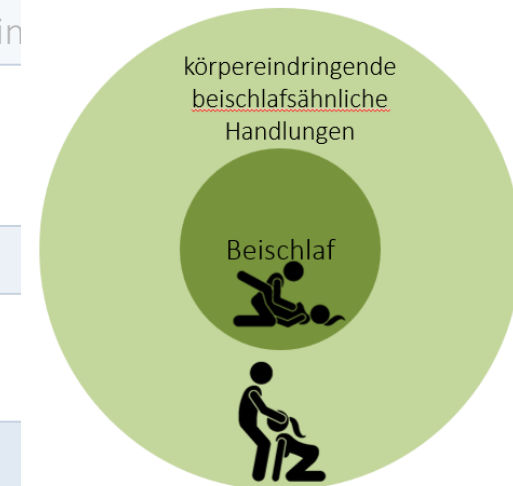
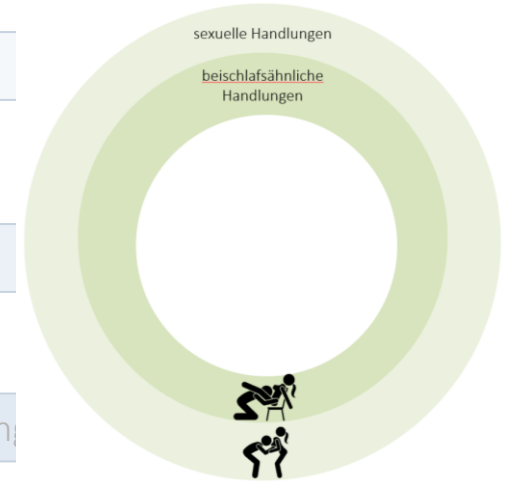
Sexuelle Nötigung

Sexuelle Nötigung

Sexueller Übergriff mit Eindringen

Vergewaltigung i.e.S.

Qualifizierte Vergewaltigung



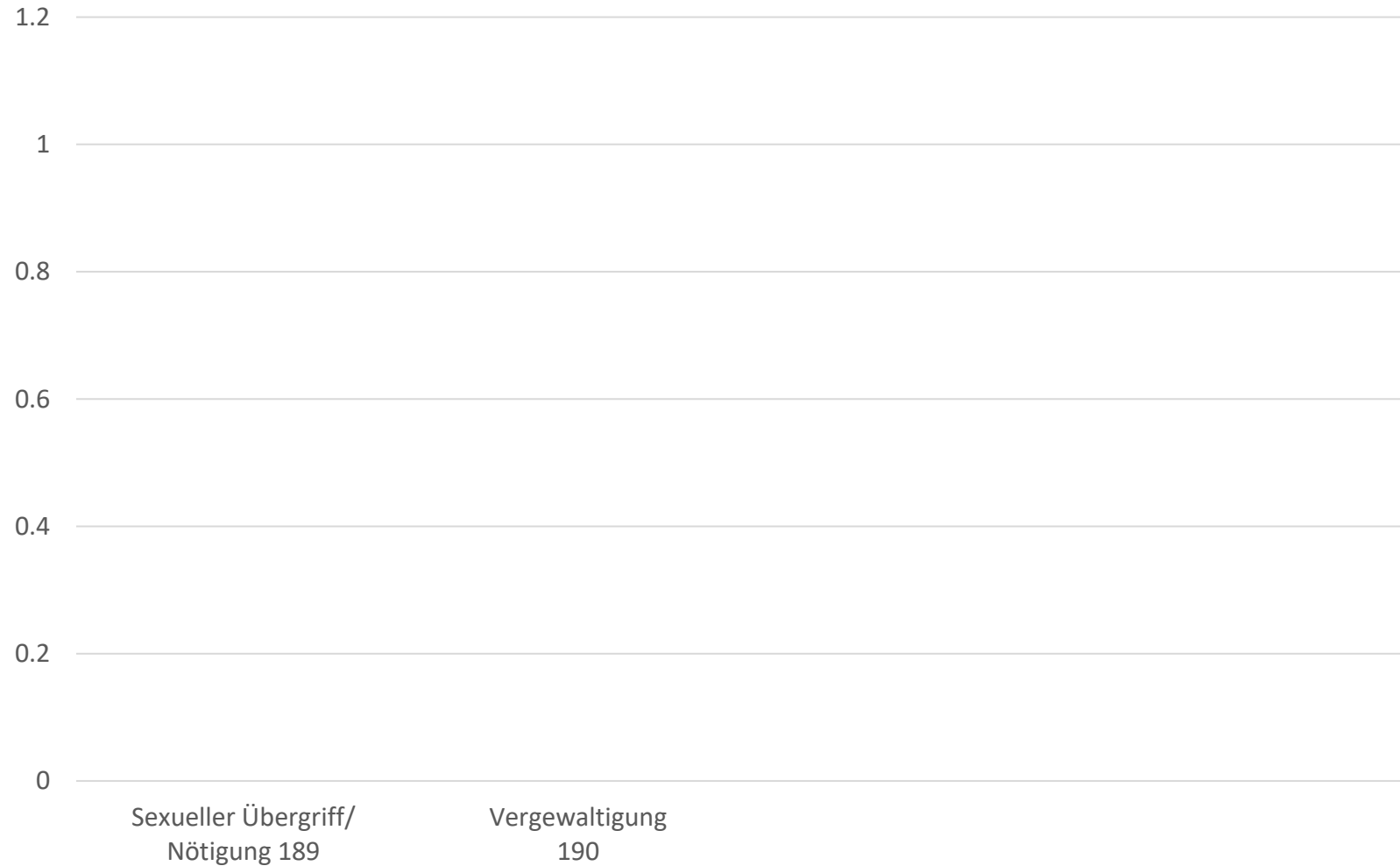
Phänomenologie

	Sex. Handl. / beischlafsähn. Handl.	Beischlaf / körpereind. beischlafsähn. Handl.
Gegen Willen	Sexueller Übergriff Art. 189 Abs. 1	Sexueller Übergriff mit Eindringen (Vergewaltigung i.w.S.) Art. 190 Abs. 1
+ Qualifizierte Nötigung	Sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 2	Vergewaltigung i.e.S. Art. 190 Abs. 2
+ Grausamk./ Gefährlichk.	Qualifizierte sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 3	Qualifizierte Vergewaltigung Art. 190 Abs. 3



Verurteilungen

(Erwachsene)



Titel des Strafgesetzbuches mit ausgewählten Straftaten: Aufklärung und Vorjahresvergleich

T 2

	2023		2024		Differenz Vorjahr
	Straftaten	Aufklärung	Straftaten	Aufklärung	
Gesamttotal Strafgesetzbuch	522 558	38,5%	563 633	37,7%	8%
Total gegen Leib und Leben	27 777	86,5%	28 611	86,9%	3%
Vollendete Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	53	98,1%	45	97,8%	-15%
Versuchte Tötungsdelikte (Art. 111–113/116)	229	93,9%	233	95,3%	2%
Schwere Körperverletzung (Art. 122)	880	83,5%	1 029	86,9%	17%
Einfache Körperverletzung (Art. 123)	7 440	84,7%	7 347	84,3%	-1%
Total gegen das Vermögen	354 967	24,3%	383 275	24,6%	8%
Diebstahl ohne Fahrzeuge (Art. 139)	155 487	28,6%	162 676	29,8%	5%
davon Einbruchdiebstahl	28 793	18,1%	33 058	19,3%	15%
davon Entreisssdiebstahl	1 174	21,3%	1 299	22,0%	11%
Fahrzeugdiebstahl (Art. 139)	54 517	5,3%	59 600	5,9%	9%
Raub (Art. 140)	1 930	51,7%	2 113	54,2%	9%
Sachbeschädigung ohne Diebstahl (Art. 144)	38 834	21,8%	36 489	22,3%	-6%
Betrug (Art. 146)	29 314	27,4%	34 392	22,7%	17%
Erpressung (Art. 156)	1 765	16,5%	1 554	22,8%	-12%
Konkurs- und Betreibungsdelikte (Art. 163–171)	2 187	97,9%	2 451	98,4%	12%
Total gegen Ehre, Geheim-, Privatbereich	19 687	81,3%	26 608	65,2%	35%
Üble Nachrede und Verleumdung (Art. 173 + 174)	3 012	80,6%	3 065	81,4%	2%
Total gegen die Freiheit	68 691	44,8%	75 057	45,1%	9%
Drohung (Art. 180)	10 620	90,5%	10 839	89,7%	2%
Nötigung (Art. 181)	2 739	87,8%	2 902	89,7%	6%
Menschenhandel (Art. 182)	74	87,8%	79	68,4%	7%
Freiheitsberaubung (Art. 183)	233	83,7%	307	79,8%	32%
Hausfriedensbruch ohne Diebstahl (Art. 186)	6 529	76,5%	6 936	77,4%	6%
Total gegen die sexuelle Integrität	8 523	86,0%	9 386	85,3%	10%
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187)	1 150	86,4%	1 073	84,9%	-7%
Vergewaltigung (Art. 190)	839	89,6%	1 086	87,9%	29%
Exhibitionismus (Art. 194)	397	61,0%	429	64,1%	8%
Pornografie (Art. 197)	2 967	90,9%	3 421	91,3%	15%

Polizeiliche Kriminal-
statistik (PKS) 2024



Sexueller Übergriff

Art. 189 Abs. 1 StGB

Art. 189 – Sexueller Übergriff

	Sex. Handl. / beischlafsähn. Handl.	Beischlaf / körpereind. beischlafsähn. Handl.
Gegen Willen	Sexueller Übergriff Art. 189 Abs. 1	Sexueller Übergriff mit Eindringen (Vergewaltigung i.w.S.) Art. 190 Abs. 1
+ Qualifizierte Nötigung	Sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 2	Vergewaltigung i.e.S. Art. 190 Abs. 2
+ Grausamk./ Gefährlichk.	Qualifizierte sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 3	Qualifizierte Vergewaltigung Art. 190 Abs. 3

Rechtsgut

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen
gegen die sexuelle **Integrität**

1. Sexuelle Handlungen mit Kindern (187)
[Ungestörte sexuelle **Entwicklung**]
2. Angriff sex. Freiheit/Unversehrtheit (188 ff.)
[Schutz der **Selbstbestimmung**
vor Missachtung und Gewalt]



ebg

Art. 189 – Sexueller Übergriff

¹ Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 189 – Atteinte sexuelle

¹ Quiconque, contre la volonté d'une personne, commet sur elle ou lui fait commettre un acte d'ordre sexuel ou profite à cette fin d'un état de sidération d'une personne, est puni d'une peine privative de liberté de trois ans au plus ou d'une peine pécuniaire.



Art. 189 – Aggressione sessuale

¹ Chiunque, contro la volontà di una persona, le fa compiere o subire un atto sessuale, o a tale scopo sfrutta lo stato di choc di una persona, è punito con una pena detentiva sino a tre anni o con una pena pecuniaria.



Art. 189 – Sexual abuse

¹ Any person who, against the will of another person, performs a sexual act on that person or has that person perform such an act on them or who exploits that person's state of shock to that end shall be liable to a custodial sentence not exceeding three years or to a monetary penalty.

311.0

English is not an official language of the Swiss Confederation. This translation is provided for information purposes only and has no legal force.

Swiss Criminal Code

of 21 December 1937 (Status as of 1 January 2025)

*The Federal Assembly the Swiss Confederation,
based on Article 123 paragraphs 1 and 3 of the Federal Constitution^{1,2}
and having considered a Federal Council Dispatch dated 23 July 1918³,
decrees:*

Art. 189 – Sexueller Übergriff

- Tätigkeitsdelikt
- Verletzungsdelikt
- Offizialdelikt



ocr

Art. 189 – Sexueller Übergriff

¹ Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 189 – Sexueller Übergriff

¹ Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatopfer
Tathandlung
Subjektiver Tatbestand
Wissen
Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld

Täter

Lebender Mensch jeden Alters und beliebiger Geschlechtsidentität.



Art. 189 – Sexueller Übergriff

¹ Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Tatopfer

Lebender Mensch jeden Alters und beliebiger Geschlechtsidentität, der fähig ist, sich mit Bezug auf seine Sexualität einen Willen zu bilden.



Art. 191 – Missbrauch Urteilsunfähiger

Wer eine urteilsunfähige... Person zum Beischlaf, zu einer beischlafsähnlichen oder einer anderen sexuellen Handlung missbraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.





Art. 116 StPO – Opfer

¹ Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, **sexuellen** oder psychischen **Integrität** unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

StPO
Strafprozessordnung

Art. 189 – Sexueller Übergriff

¹ Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Art. 189 – Sexueller Übergriff

¹ Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Sexuelle Handlung

Verhalten

Ablehnung

Subjektiver Tatbestand

Sexuelle Handlung

- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist

Fünfter Titel:²⁶⁴
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187

Sexuelle Handlungen mit Kindern²⁶⁵ 1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,
es zu einer solchen Handlung verleitet, oder
es in eine solche Handlung einbezieht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.²⁶⁶

BGE 125 IV 58

Sexuelle Handlung

- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist



Sexuelle Handlung

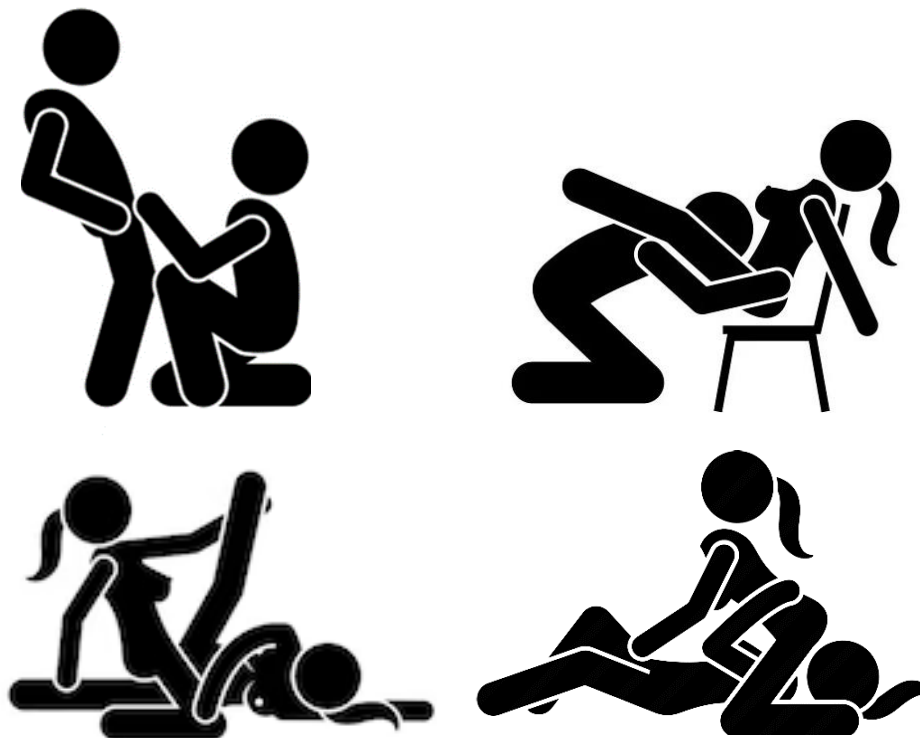
- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist



Sexuelle Handlung

«Als **beischlafsähnliche** Handlungen gelten solche Verhaltensweisen, bei denen das (primäre) Geschlechtsteil einer der beteiligten Personen mit dem Körper der anderen Person **in enge Berührung** kommt.»

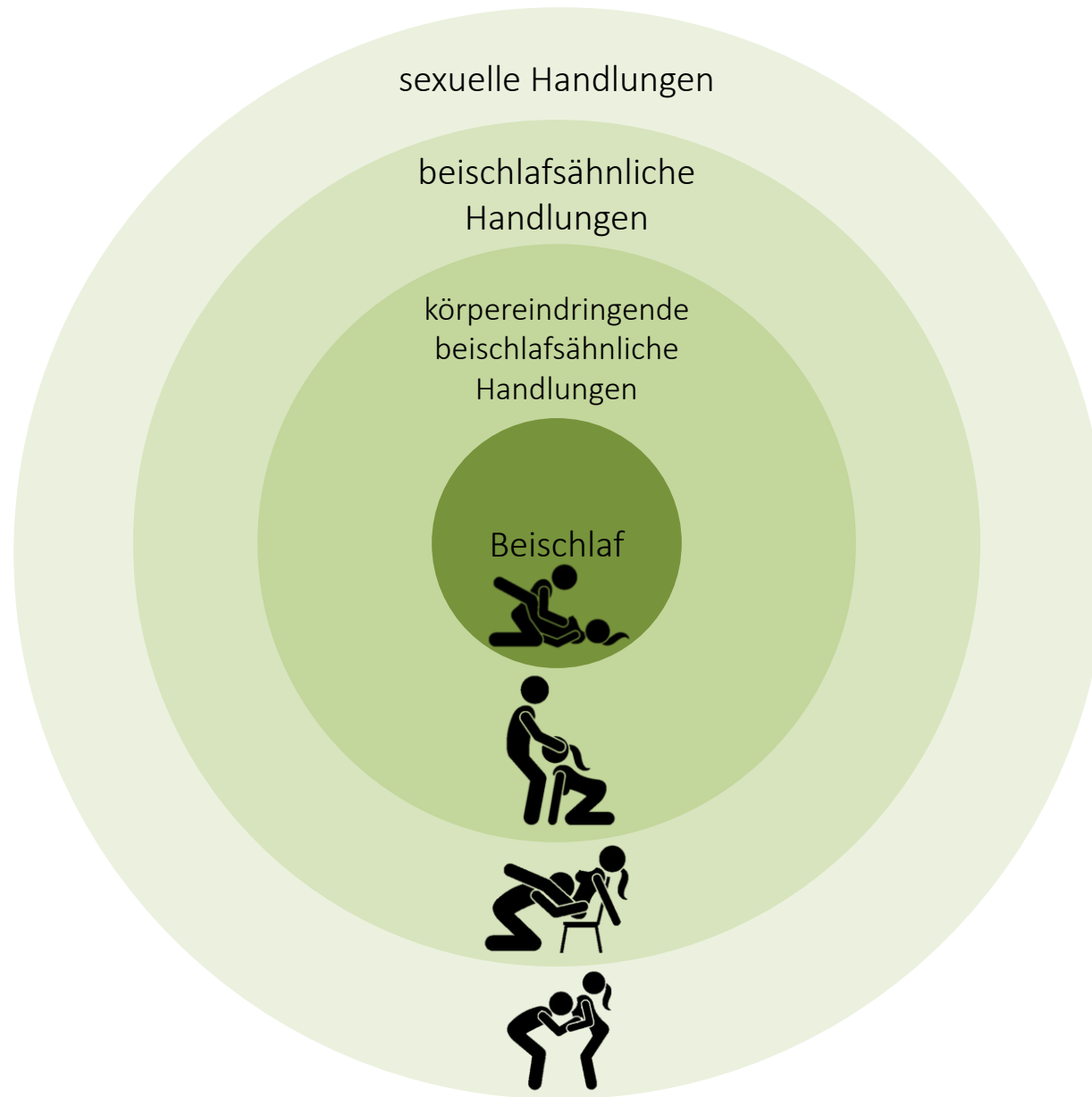
BSK StGB⁴-Maier, Art. 189 N 50

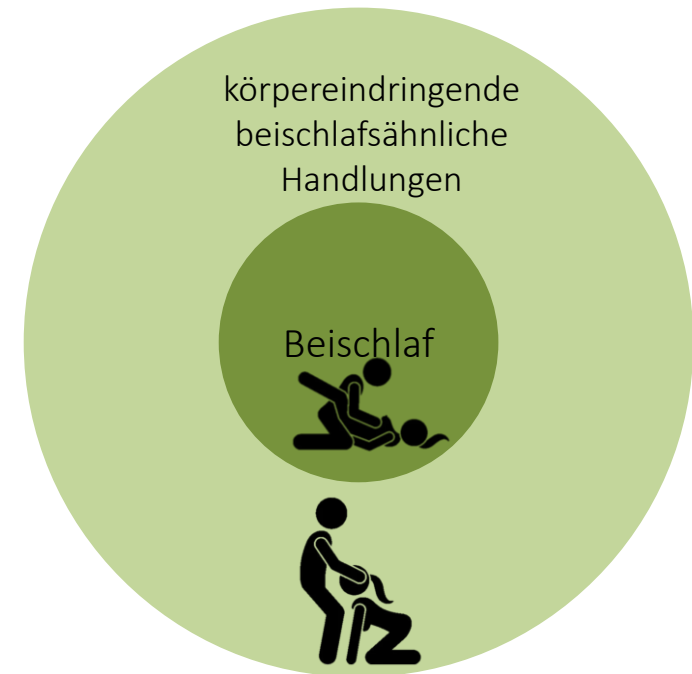
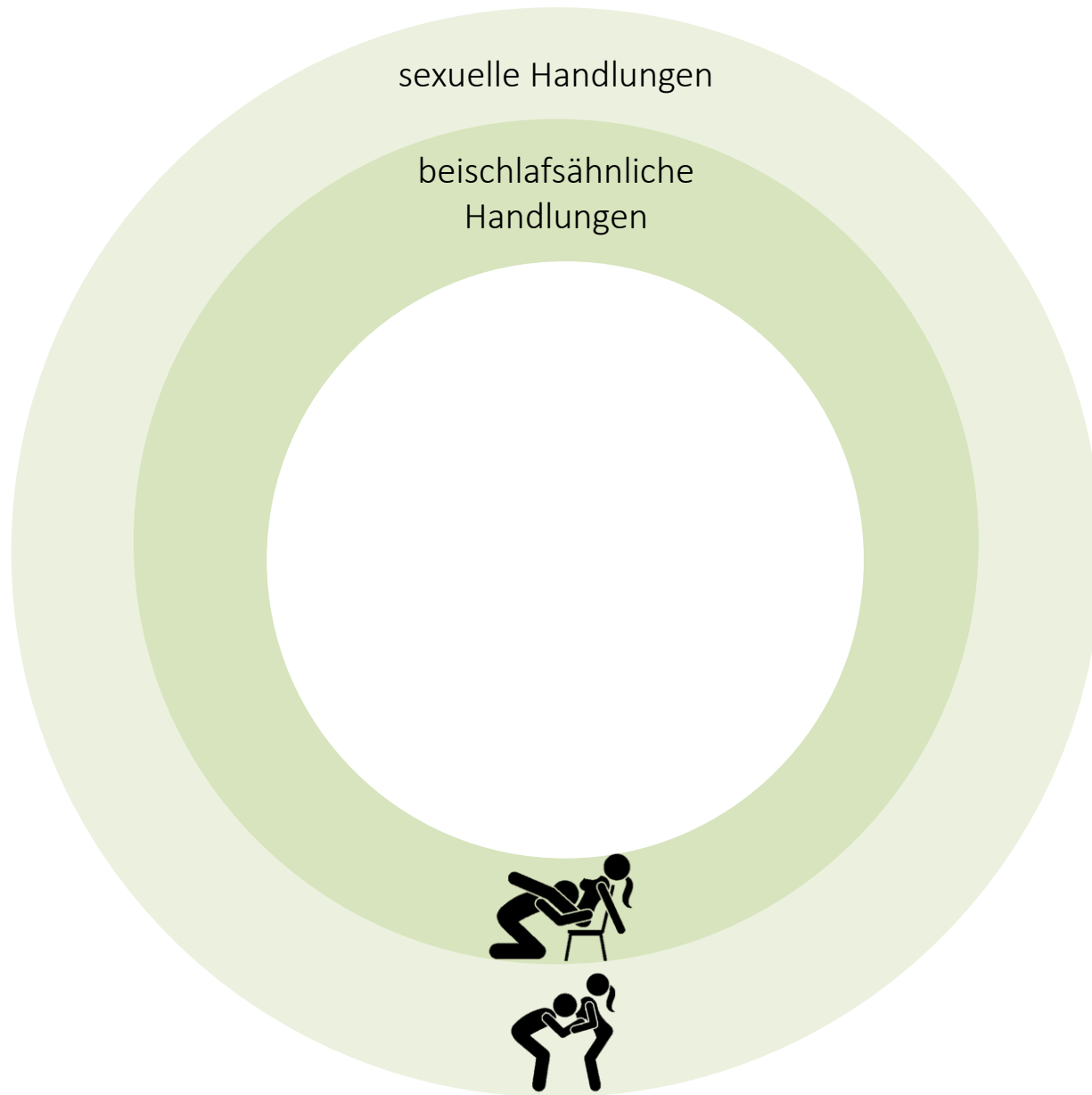


Sexuelle Handlung

- Beischlafsähnlich bedeutet nicht:
«wie Beischlaf aussehend»
- Gemeint sind Sexualekontakte, die von
der Intensität und Intimität mit
Beischlaf vergleichbar sind.







Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

Art. 189

1 Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Art. 190

Vergewaltigung

1 Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

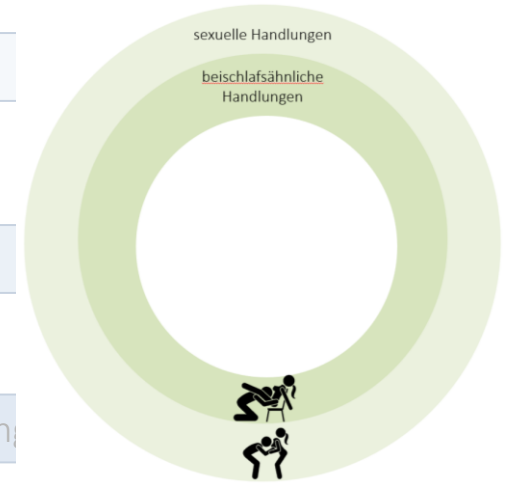
2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Sexueller Übergriff

Sexuelle Nötigung

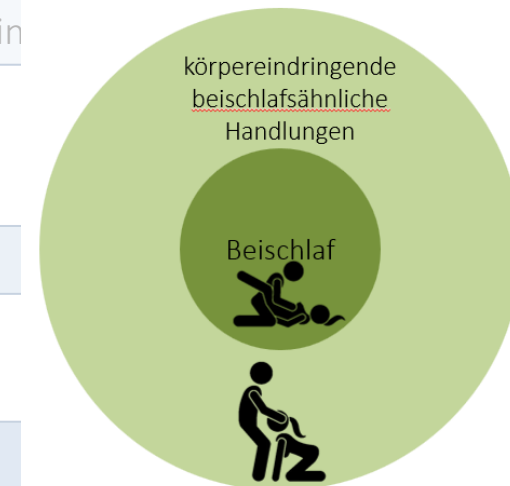
Qualifizierte sexuelle Nötigung



Sexueller Übergriff mit Eindringen

Vergewaltigung i.e.S.

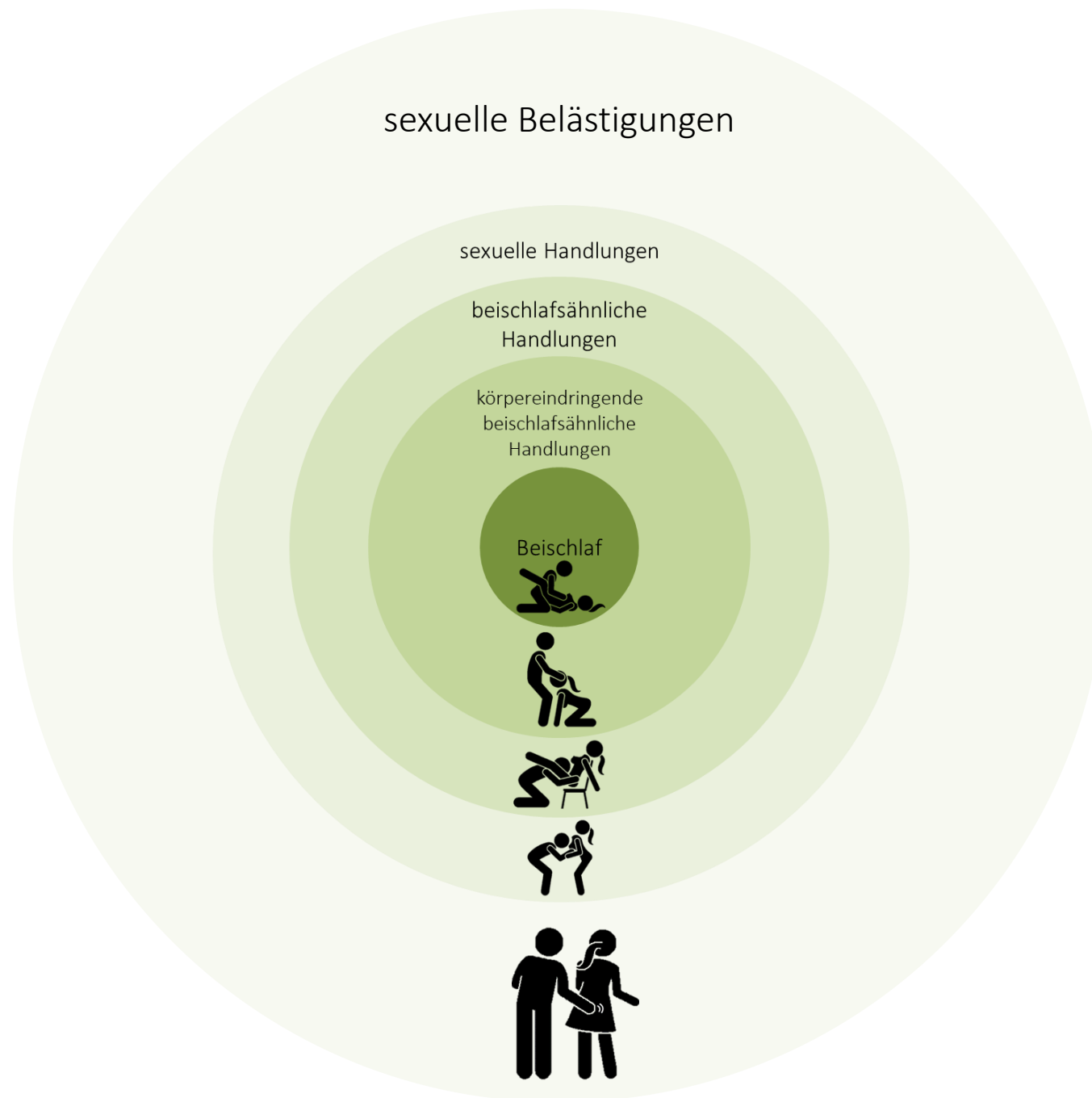
Qualifizierte Vergewaltigung



Sexuelle Handlung

- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist





sexuelle Belästigungen



sexuelle Handlungen

beischlafsähnliche
Handlungen

körper eindringende
beischlafsähnliche
Handlungen

Beischlaf



Art. 189 – Sexueller Übergriff

¹ Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Sexuelle Handlung

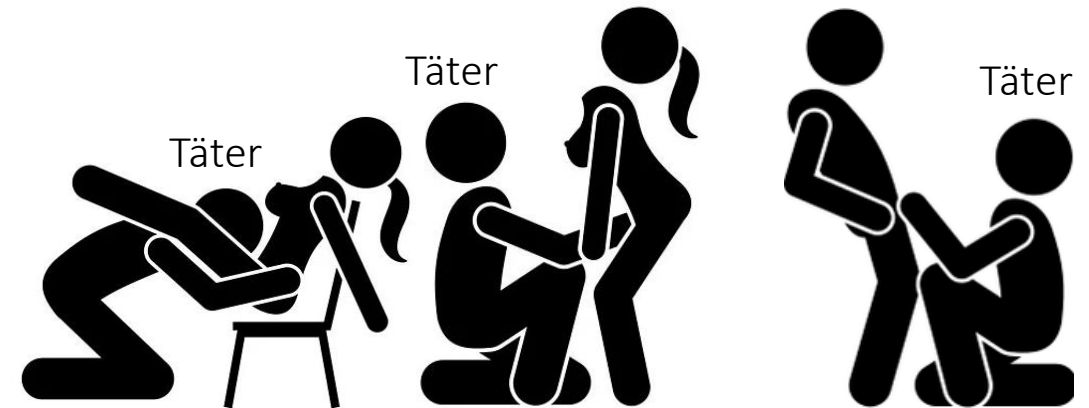
Verhalten

Ablehnung

Subjektiver Tatbestand

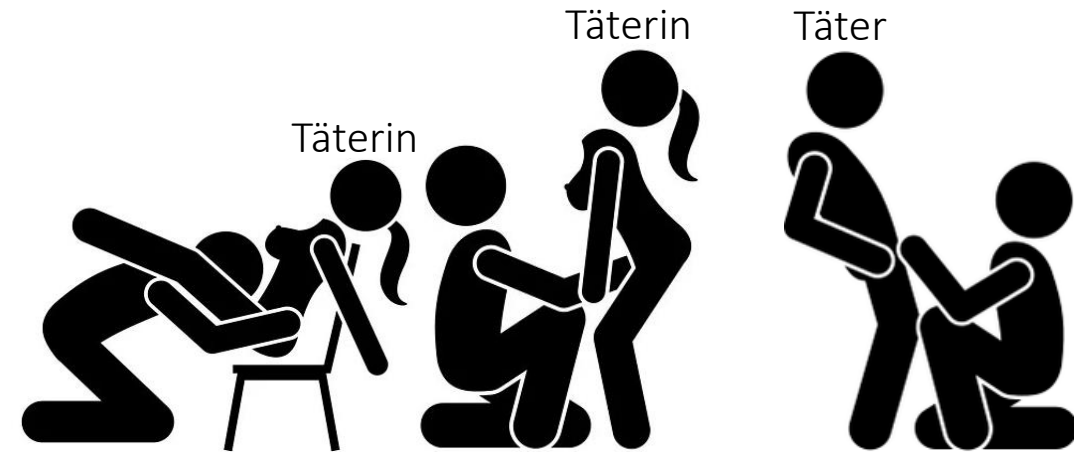
Tatverhalten: Vornehmen

Täter.in nimmt aktiv eine sexuelle
Handlung am Opfer vor.



Tatverhalten: Vornehmen lassen

Täter.in lässt das Opfer eine sexuelle Handlung an ihm/ihr vornehmen.



Tatverhalten: Ausnutzen Schockzustand

« Im Laufe der Evolution haben sich bei allen Lebewesen... defensive Strategien zum Schutz vor Prädatoren und anderen Gefahren herausgebildet, welche die Überlebenschancen des Individuums in entsprechenden Situationen erhöhen können. Diese Verhaltensweisen bleiben auch beim modernen Menschen tief in jenen alten Gehirnstrukturen verankert, welche bei Angst und Gefahr aktiviert werden und weitgehend die Verhaltenskontrolle übernehmen. »



Sven Schleifer, Tonische Immobilität und die Auslegung der neuen sexualstrafrechtlichen Tatbestände in Art. 189 und 190 StGB, [sui generis](#) 2024

Tatverhalten: Ausnutzen Schockzustand

« Im Laufe der Evolution haben sich bei allen Lebewesen... defensive Strategien zum Schutz vor Prädatoren und anderen Gefahren herausgebildet, welche die Überlebenschancen des Individuums in entsprechenden Situationen erhöhen können. Diese Verhaltensweisen bleiben auch beim modernen Menschen tief in jenen alten Gehirnstrukturen verankert, welche bei Angst und Gefahr aktiviert werden und weitgehend die Verhaltenskontrolle übernehmen. »



Tonische Immobilität bei Mauersegler

Art. 189 – Sexueller Übergriff

¹ Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Sexuelle Handlung

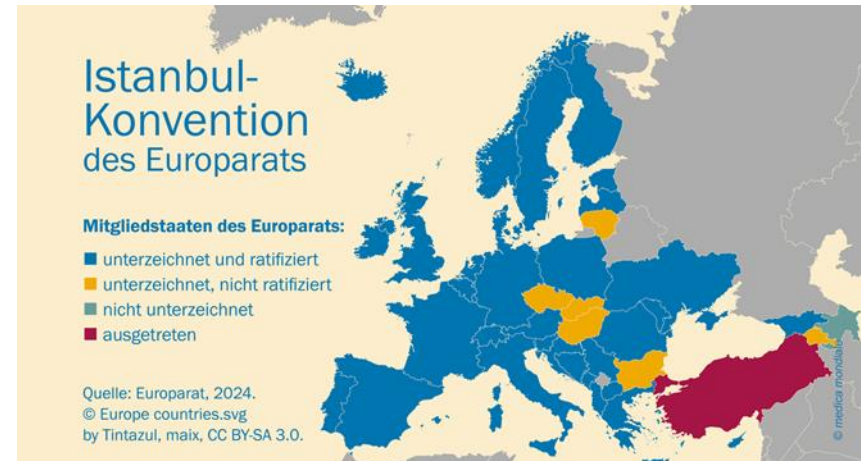
Verhalten

Ablehnung

Subjektiver Tatbestand

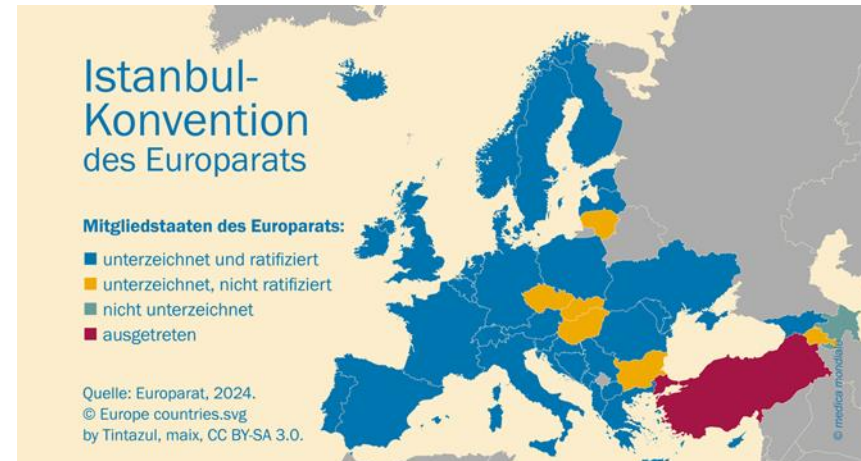
Art. 36 – Sexuelle Gewalt

² Das Einverständnis der Person muss freiwillig als Ergebnis ihres freien Willens, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.



Art. 36 – Sexuelle Gewalt

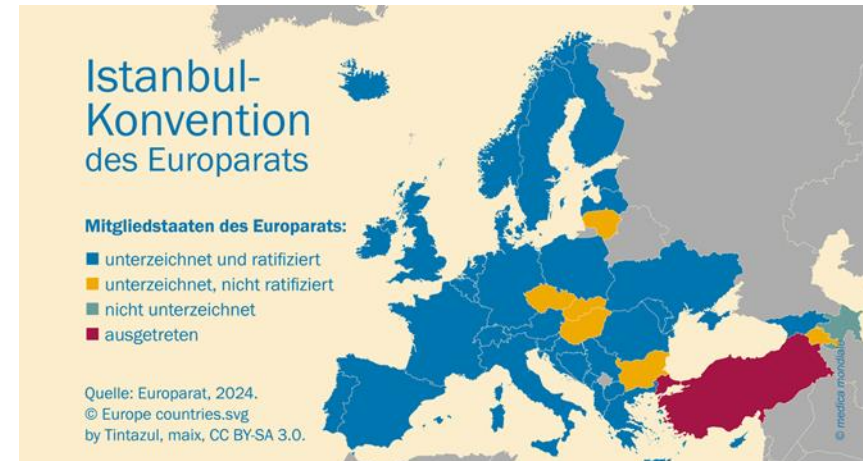
² Das Einverständnis der Person muss freiwillig als Ergebnis ihres freien Willens, der im Zusammenhang der jeweiligen Begleitumstände beurteilt wird, erteilt werden.



Art. 36 – Sexuelle Gewalt

Willensäußerungstheorie: Es ist auf den durch das Opfer nach aussen kommunizierten Willen abzustellen.

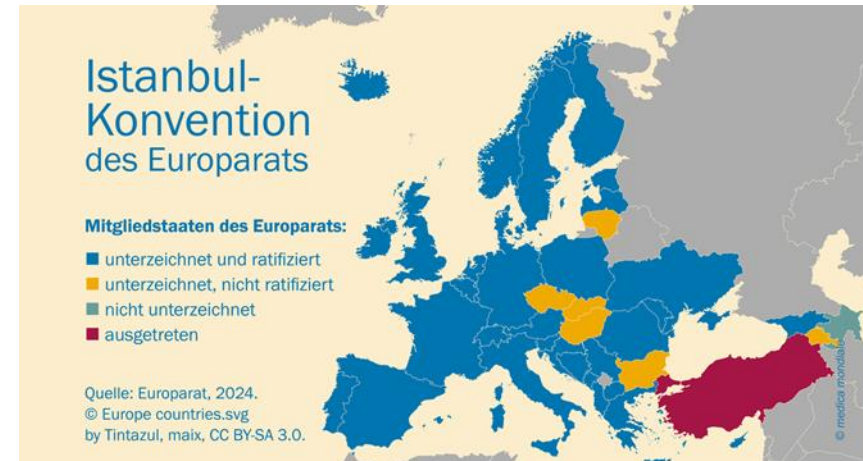
Willensrichtungstheorie: Es ist auf den inneren Willen des Opfers abzustellen



Art. 36 – Sexuelle Gewalt

Willensäußerungstheorie: Es ist auf den durch das Opfer nach aussen kommunizierten Willen abzustellen.

Willensrichtungstheorie: Es ist auf den inneren Willen des Opfers abzustellen

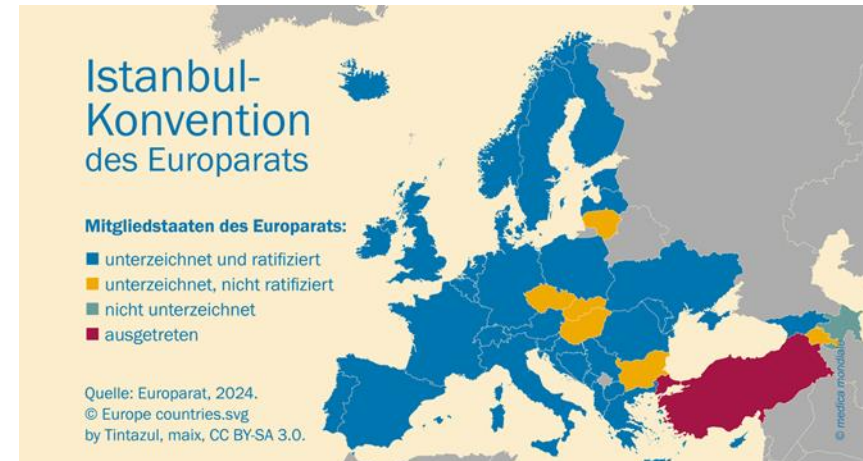


Person sagt explizit «Ja», hat aber eigentlich keinen Lust auf Sex.

Art. 36 – Sexuelle Gewalt

Willensäußerungstheorie: Es ist auf den durch das Opfer nach aussen kommunizierten Willen abzustellen.

Willensrichtungstheorie: Es ist auf den inneren Willen des Opfers abzustellen



Person sagt «Nein», möchte aber eigentlich Sex haben.

Ablehnung

Ablehnend ist der Wille, wenn in der konkreten Situation äusserlich erkennbar ist, dass das Opfer mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist.



Freepik

Ablehnung

- Beurteilung nach Gesamtsituation
- Beziehung/Bekanntschaftsgrad
- Kontext privat/öffentlich
- Keine Stereotypisierungen
- Verbale/Nonverbale Ablehnung
- Überforderung
- Überraschung (BBI 2022 687, 32)



Schleifer, sui generis 2024, N. 25 ff.

Ablehnung

- Wegstossen
- Abdrehen
- Kopfschütteln
- ...



Art. 189 – Sexueller Übergriff

¹ Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Rechtswidrigkeit

Schuld

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH:

- Sexuelle Handlung
- **Ablehnung**
- Schockzustand

Wollen/IKN

- Vornahme
- Vornehmen lassen
- Ausnutzen



Art. 189 – Sexueller Übergriff

¹ Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Subjektiver Tatbestand

Wissen

Wollen

Rechtswidrigkeit

Schuld

Einwilligung (?)

Einverständnis des «Opfers» schliesst
bereits den Tatbestand aus.



Einwilligung (?)

- Explizites «Ja»
- Nicken
- Lächeln
- Ausziehen
- Nach Kondom fragen
- ...



Einwilligung (?)

- Jederzeitige Widerrufbarkeit
- Küssen ≠ Berühren Genitalien
- Berühren Klitoris ≠ Cunnilingus
- etc.



Art. 189 – Sexueller Übergriff

¹ Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatopfer
Tathandlung
Subjektiver Tatbestand
Wissen
Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld

Art. 19 – Schuldunfähigkeit

¹ War der Täter zur Zeit der Tat nicht fähig, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder gemäss dieser Einsicht zu handeln, so ist er nicht strafbar.



Sexualität und Behinderung – PA

Art. 189 – Sexueller Übergriff

¹ Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Tatbestandsmässigkeit
Objektiver Tatbestand
Täter
Tatopfer
Tathandlung
Subjektiver Tatbestand
Wissen
Wollen
Rechtswidrigkeit
Schuld

Art. 66a – Obligatorische Landesverweisung

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz...

h. ...sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 2 und 3), Vergewaltigung (Art. 190)...





Sexueller Übergriff

Art. 189 Abs. 1 StGB

Diskussion

First Date

David und Mila küssen sich zum ersten Mal. Als David seine Hand in die Unterhose von Mila schieben will, nimmt sie seine Hand und platziert sie an ihrer Hüfte. Nachdem sich der Vorgang einige Male wiederholt, lässt Mila es sich über sich ergehen und David stimuliert ihre Klitoris mit seinen Fingern.



First Date

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Sexuelle Handlung

Verhalten

Ablehnung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN



Alpamare

10. Februar 2012, 19.15, Canyon Rutschbahn, X. täuscht Sturz vor und greift der jungen Frau B. mit der rechten Hand in Badehose. Er habe ihre Schamlippen während zwei bis drei Sekunden betastet, bis sie seine Hand aus ihrer Badehose habe ziehen können. – 6B 630/2014



Alpamare

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Sexuelle Handlung

Verhalten

Ablehnung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN



Alpamare

«Ebenfalls vom neuen Absatz 1... erfasst werden sexuelle Übergriffe, die der Täter überraschend am Opfer vornimmt, die von diesem nicht gewollt sind und die eine über eine sexuelle Belästigung hinausgehende Intensität aufweisen.»

– BBl 2022 687, 32



Aziz Ansari

«When Ansari told her he was going to grab a condom within minutes of their first kiss, Grace voiced her hesitation explicitly. “...Whoa, let’s relax for a sec, let’s chill.” She says he then resumed kissing her, briefly performed oral sex on her, and asked her to do the same thing to him. She did, but not for long. “It was really quick.»



babe

Aziz Ansari

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Sexuelle Handlung

Verhalten

Ablehnung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN



babe



Sexueller Übergriff mit Eindringen Vergewaltigung [i.w.S.]

Art. 190 Abs. 1 StGB

Art. 190 – Vergewaltigung [i.w.S.]

	Sex. Handl. / beischlafsähn. Handl.	Beischlaf / körpereind. beischlafsähn. Handl.
Gegen Willen	Sexueller Übergriff Art. 189 Abs. 1	Sexueller Übergriff mit Eindringen (Vergewaltigung i.w.S.) Art. 190 Abs. 1
+ Qualifizierte Nötigung	Sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 2	Vergewaltigung i.e.S. Art. 190 Abs. 2
+ Grausamk./ Gefährlichk.	Qualifizierte sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 3	Qualifizierte Vergewaltigung Art. 190 Abs. 3

Art. 190 – Vergewaltigung [i.w.S.]

	Sex. Handl. / beischlafsähn. Handl.	Beischlaf / körpereind. beischlafsähn. Handl.
Gegen Willen	Sexueller Übergriff Art. 189 Abs. 1	Sexueller Übergriff mit Eindringen (Vergewaltigung i.w.S.) Art. 190 Abs. 1
+ Qualifizierte Nötigung	Sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 2	Vergewaltigung i.e.S. Art. 190 Abs. 2
+ Grausamk./ Gefährlichk.	Qualifizierte sexuelle Nötigung Art. 189 Abs. 3	Qualifizierte Vergewaltigung Art. 190 Abs. 3

Rechtsgut

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen
gegen die sexuelle **Integrität**

1. Sexuelle Handlungen mit Kindern (187)
[Ungestörte sexuelle **Entwicklung**]
2. Angriff sex. Freiheit/Unversehrtheit (188 ff.)
[Schutz der **Selbstbestimmung**
vor Missachtung und Gewalt]



ebg

Art. 190 – Vergewaltigung [i.w.S.]

¹ Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 190 – Viol

¹ Quiconque, contre la volonté d'une personne, commet sur elle ou lui fait commettre l'acte sexuel ou un acte analogue qui implique une pénétration du corps ou profite à cette fin d'un état de sidération d'une personne, est puni d'une peine privative de liberté de cinq ans au plus.



Art. 190 – Violazione carnale

¹ Chiunque, contro la volontà di una persona, le fa compiere o subire la congiunzione carnale o un atto analogo che implica una penetrazione corporale, o a tale scopo sfrutta lo stato di choc di una persona, è punito con una pena detentiva sino a cinque anni.



Art. 190 – Rape

¹ Any person who, against the will of another person, has sexual intercourse with that person, commits an act with that person similar to sexual intercourse involving penetration of the body, or who has that person perform such an act or who exploits that person's state of shock to that end shall be liable to a custodial sentence not exceeding five years.

311.0

English is not an official language of the Swiss Confederation. This translation is provided for information purposes only and has no legal force.

Swiss Criminal Code

of 21 December 1937 (Status as of 1 January 2025)

*The Federal Assembly the Swiss Confederation,
based on Article 123 paragraphs 1 and 3 of the Federal Constitution^{1,2}
and having considered a Federal Council Dispatch dated 23 July 1918³,
decrees:*

Art. 190 – Vergewaltigung [i.w.S.]

- Tätigkeitsdelikt
- Verletzungsdelikt
- Offizialdelikt



Paula Rego – Rape (2009)

Art. 190 – Vergewaltigung [i.w.S.]

¹ Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 190 – Vergewaltigung [i.w.S.]

¹ Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Sexuelle Handlung

Verhalten

Ablehnung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Sexuelle Handlung

- (1) Jede Handlung,
- (2) die ihrem äusseren Erscheinungsbild nach einen direkten Sexualbezug hat und
- (3) die im Hinblick auf das geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit ist

Fünfter Titel:²⁶⁴
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187

Sexuelle Handlungen mit Kindern²⁶⁵ 1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,
es zu einer solchen Handlung verleitet, oder
es in eine solche Handlung einbezieht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.²⁶⁶

BGE 125 IV 58

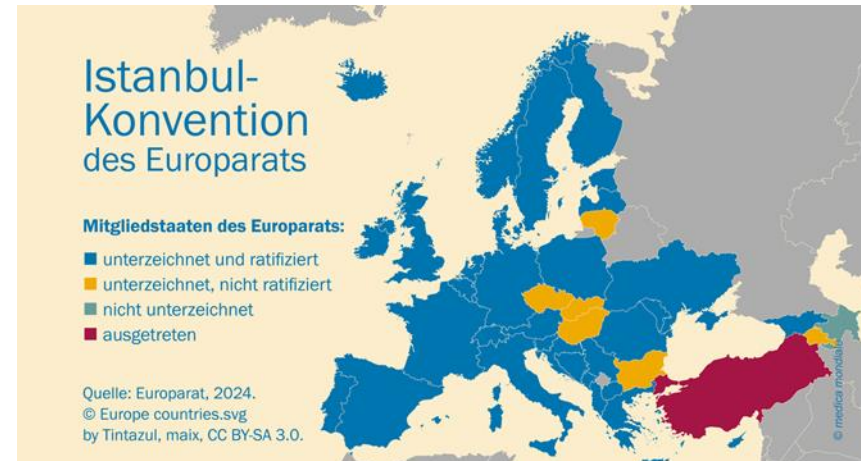
Art. 36 – Sexuelle Gewalt

¹ Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass folgendes vorsätzliches Verhalten unter Strafe gestellt wird:

- a. nicht einverständliches, sexuell bestimmtes vaginales, anales oder orales Eindringen in den Körper einer anderen Person mit einem Körperteil oder Gegenstand;
- b. sonstige nicht einverständliche sexuell bestimmte Handlungen mit einer anderen Person;
- c. Veranlassung einer Person zur Durchführung nicht einverständlicher sexuell bestimmter Handlungen mit einer dritten Person.

² Das Einverständnis der Person muss freiwillig als Ergebnis ihres freien Willens... erteilt werden.

³ ...sicherzustellen, dass Absatz 1 auch anwendbar.. früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen.



Beischlaf

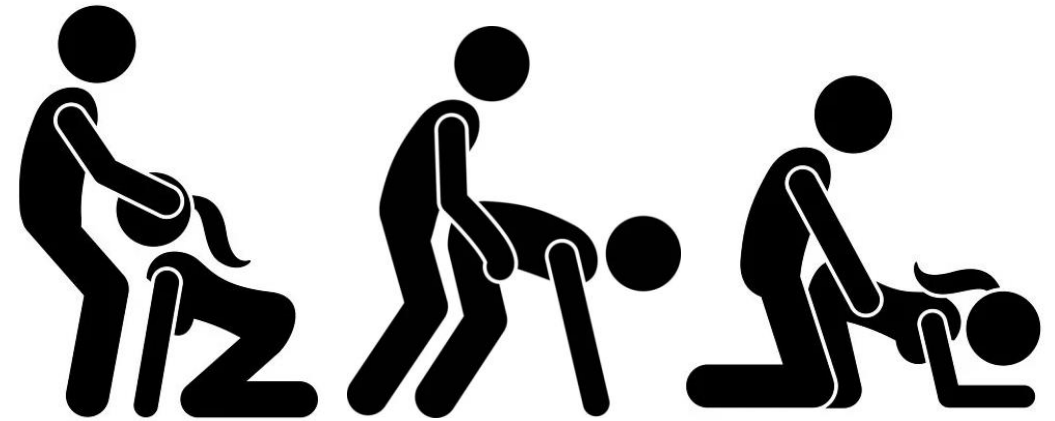
«...unter Beischlaf die naturgemässe Vereinigung der Geschlechtsteile zu verstehen.... Wieweit das männliche Glied in den weiblichen Geschlechtsteil eindringt und ob der Same in die Scheide ausgestossen wird, ist unerheblich.» –

BGE 99 IV 151



Beischlafsähnliche, eindringende Handlung

«Als beischlafsähnliche Handlungen gelten solche Verhaltensweisen, bei denen das (primäre) Geschlechtsteil einer der beteiligten Personen mit dem Körper der anderen Person **in enge Berührung** kommt.»



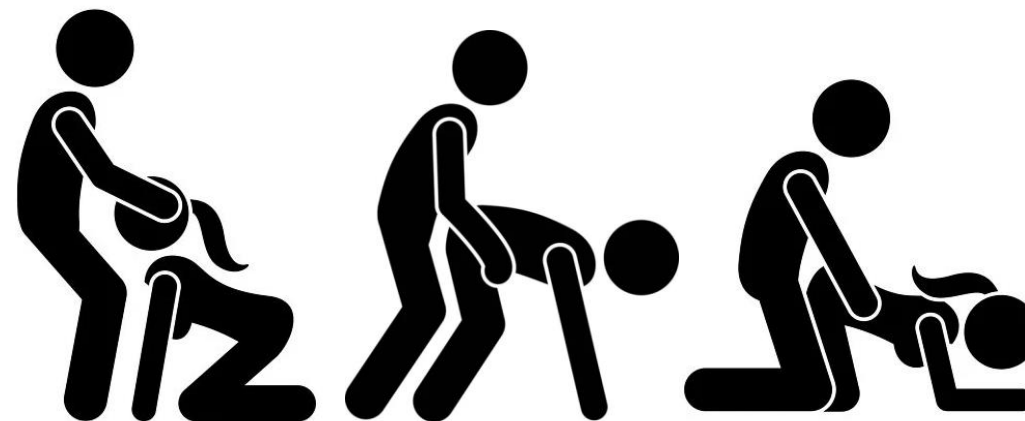
Fellatio

Analverkehr

Beischlafsähnliche, eindringende Handlung

Eindringen in Körper (Art. 36 Ia IK): Wo?

- Vaginal
- Anal
- Oral



Fellatio

Analverkehr

Beischlafsähnliche, eindringende Handlung

Eindringen in Körper (Art. 36 Ia IK): Womit

- Körperteil
 - Penis
 - Hand
 - Faust
 - Finger (?)
 - Zunge (?)
- Gegenständen



Beischlafsähnliche, eindringende Handlung

Eindringen in Körper (Art. 36 Ia IK): Bei wem

- Opfer
- Täter (?)

Täter



Täterin



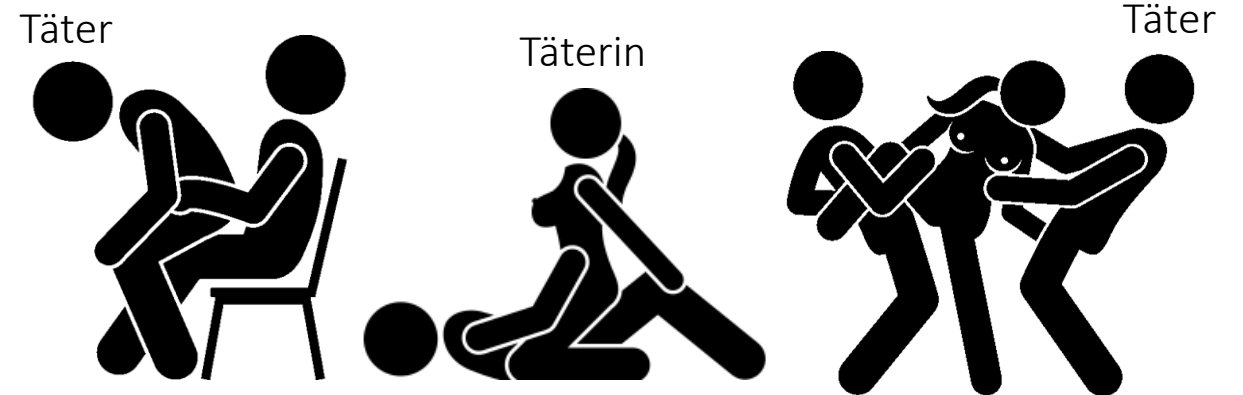
Täter



Beischlafsähnliche, eindringende Handlung

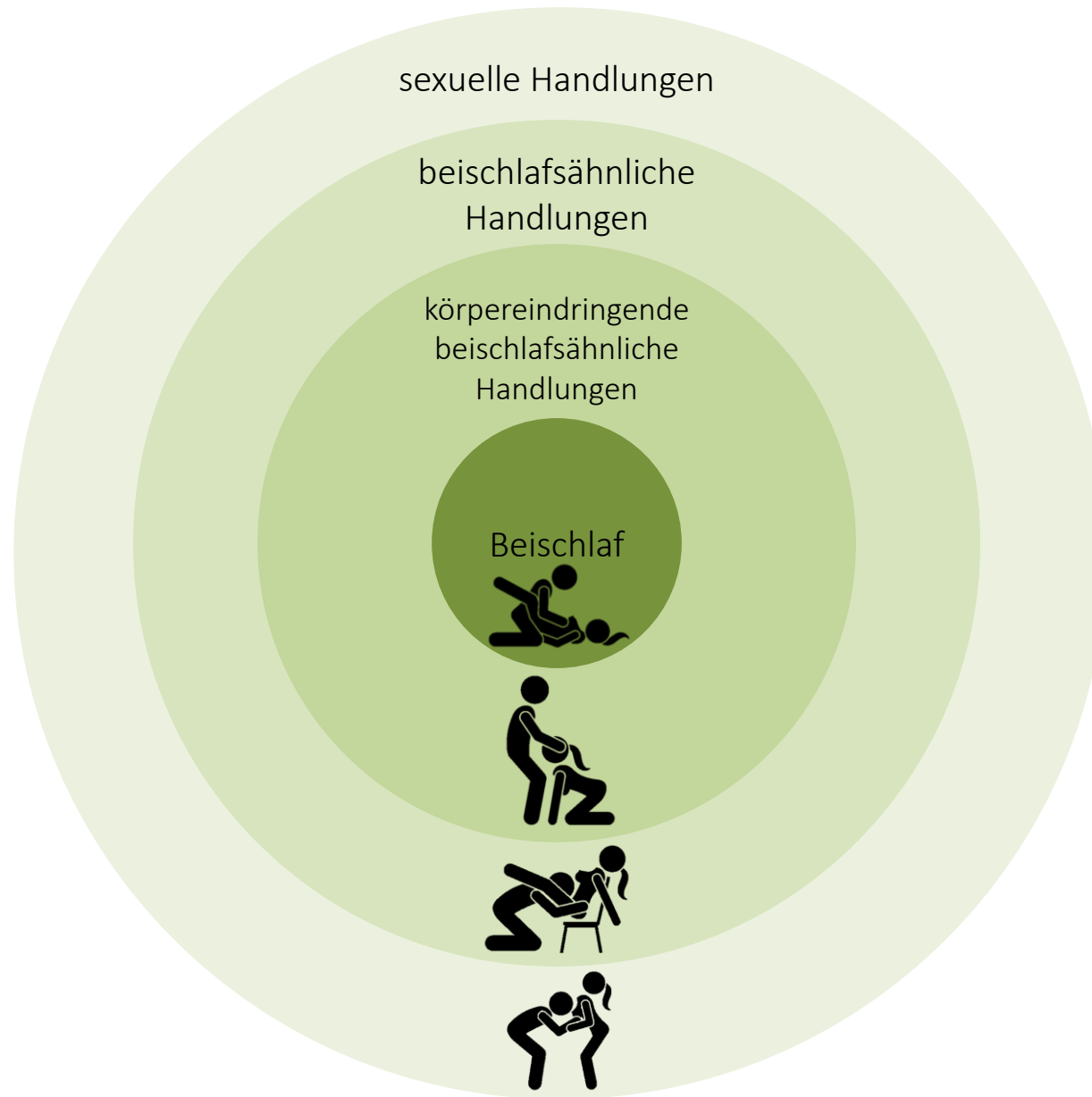
Art. 36 Ia IK:

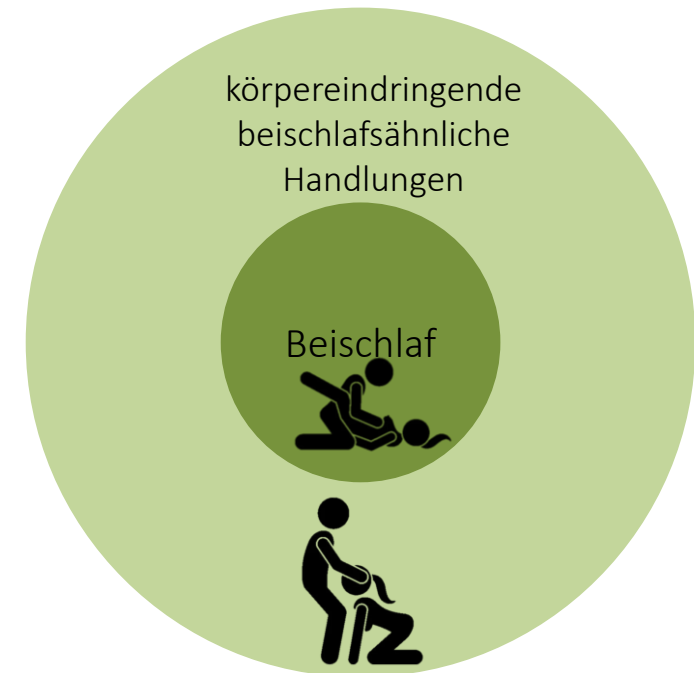
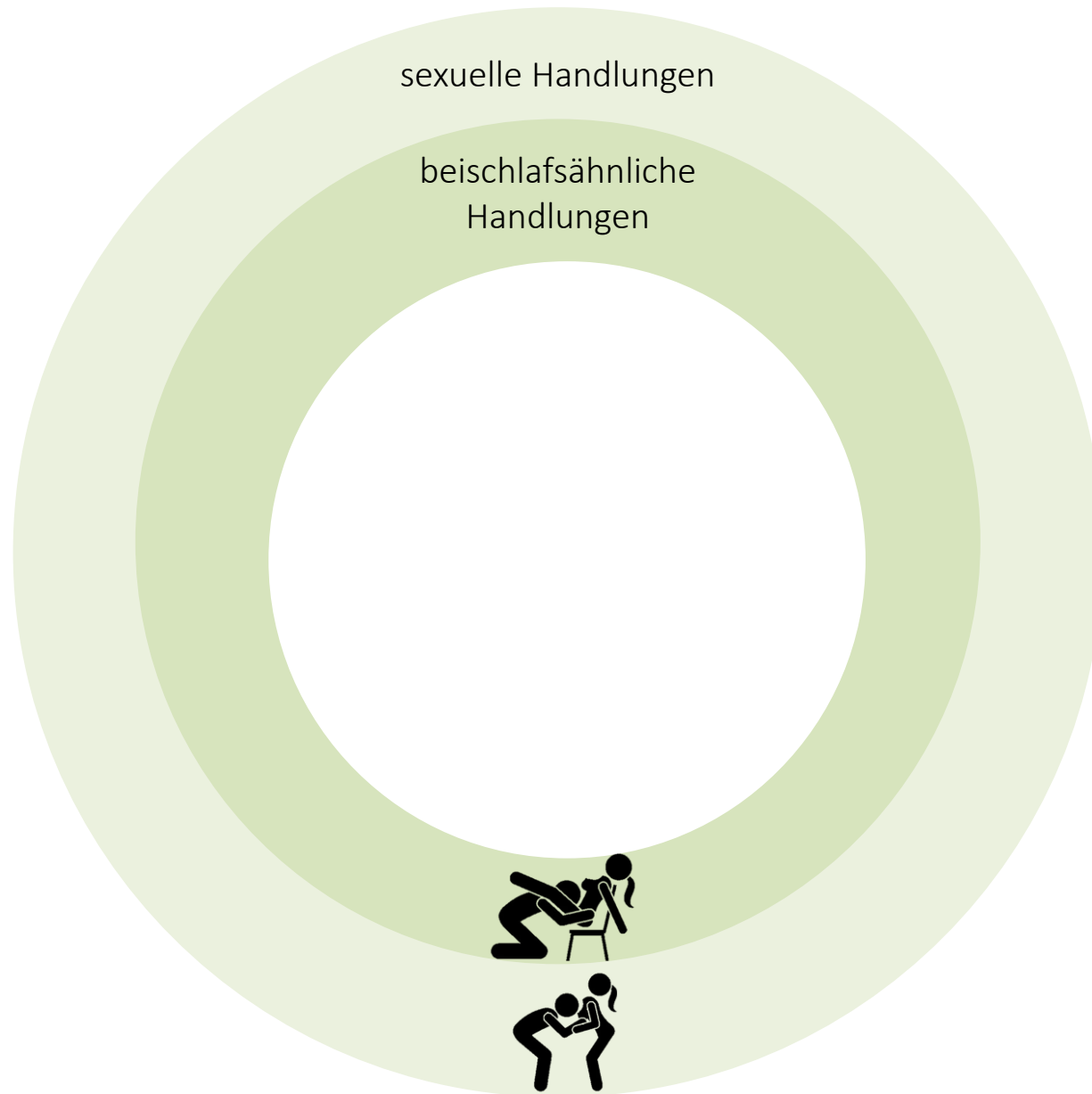
«in den Körper einer anderen Person»



Beischlafsähnliche, eindringende Handlung

	Vagina	Anus	Mund
Penis			
Hand/Faust			
Zunge			
Finger			
Gegenstände			
	körpereindringende beischlafsähnliche Handlung	keine körpereindringende beischlafsähnliche Handlung	umstritten





Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

Art. 189

1 Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Art. 190

Vergewaltigung

1 Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

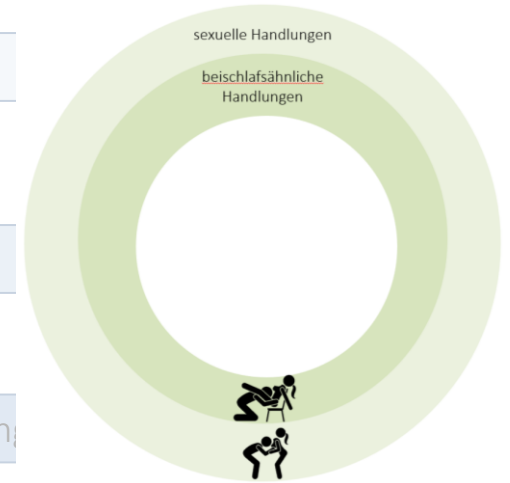
2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Sexueller Übergriff

Sexuelle Nötigung

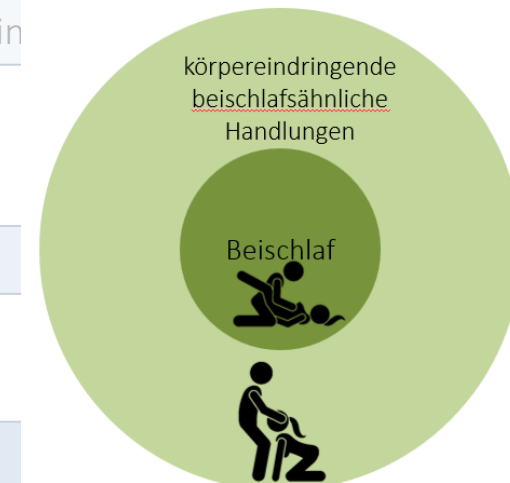
Qualifizierte sexuelle Nötigung



Sexueller Übergriff mit Eindringen

Vergewaltigung i.e.S.

Qualifizierte Vergewaltigung



Art. 190 – Vergewaltigung [i.w.S.]

¹ Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

Tatbestandsmässigkeit

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Sexuelle Handlung

Verhalten

Ablehnung

Subjektiver Tatbestand

Wissen/FMH

Wollen/IKN

Art. 66a – Obligatorische Landesverweisung

¹ Das Gericht verweist den Ausländer, der wegen einer der folgenden strafbaren Handlungen verurteilt wird, unabhängig von der Höhe der Strafe für 5–15 Jahre aus der Schweiz...

h. ...sexuelle Nötigung (Art. 189 Abs. 2 und 3), Vergewaltigung (Art. 190)...





Sexueller Übergriff mit Eindringen Vergewaltigung [i.w.S.]

Art. 190 Abs. 1 StGB

Diskussion

«Arschloch»

«Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz wehrte sich die Beschwerdeführerin anlässlich des am Morgen stattfindenden Geschlechtsverkehrs nicht [...]. Sie weinte lediglich und betitelte den Beschwerdegegner als «Arschloch».»



6B 912/2009

«Arschloch»

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Sexuelle Handlung

Beischlaf

Beischlafsähn. Eindringen

Verhalten

Ablehnung

Subjektiver Tatbestand

Wissen FMH

Wollen IKN



6B 912/2009

Alpamare

19.30 Uhr, Aussenbecken Solebad. X.
nähert sich tauchend A., zieht Badehose
zur Seite und führt mindestens einen
Finger in ihre Scheide.



6B 630/2014 (zum alten Recht)

Alpamare

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Sexuelle Handlung

Beischlaf

Beischlafsähn. Eindringen

Verhalten

Ablehnung

Subjektiver Tatbestand

Wissen FMH

Wollen IKN



6B 630/2014 (zum alten Recht)

Stealthing

Die Staatsanwaltschaft lastet A. an, dass er nach Beginn eines einvernehmlichen Geschlechtsverkehrs das Kondom entfernte, ohne dass die Sexualpartnerin dies erkennen konnte, und den Verkehr fortsetzte (sog. Stealthing). Die Partnerin habe sich zuvor ausdrücklich geschützten Geschlechtsverkehr ausbedungen.



Zum alten Recht: [BGE 148 IV 329](#); [Meirich Swisslawblog](#), [Scheidegger, Sexualstrafrecht N 391 f., 625 f.](#); [El-Ghazi SJZ 2019 675 ff.](#); [humanrights.ch](#)

Stealthing

Objektiver Tatbestand

Täter

Tatopfer

Tathandlung

Sexuelle Handlung

Beischlaf

Beischlafsähn. Eindringen

Verhalten

Ablehnung

Subjektiver Tatbestand

Wissen FMH

Wollen IKN



Zum alten Recht: [BGE 148 IV 329](#); [Meirich Swisslawblog](#), [Scheidegger, Sexualstrafrecht N 391 f., 625 f.](#); [El-Ghazi SJZ 2019 675 ff.](#); [humanrights.ch](#)



Sexueller Übergriff Vergewaltigung i.w.S.

Art. 189 Abs. 1 StGB – Art. 190 Abs. 1 StGB

Zusammenfassung

Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

Art. 189

1 Wer **gegen den Willen** einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, **Gewalt anwendet**, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Sexueller Übergriff

Sexuelle Nötigung

Qualifizierte sexuelle Nötigung

Vergewaltigung

Art. 190

1 Wer **gegen den Willen** einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, **Gewalt anwendet**, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Sexueller Übergriff mit Eindringen – Vergewaltigung i.w.S.

Vergewaltigung i.e.S.

Qualifizierte Vergewaltigung

Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung

Art. 189

1 Wer gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung einer sexuellen Handlung nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr.

Art. 190

Vergewaltigung

1 Wer gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafsähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.

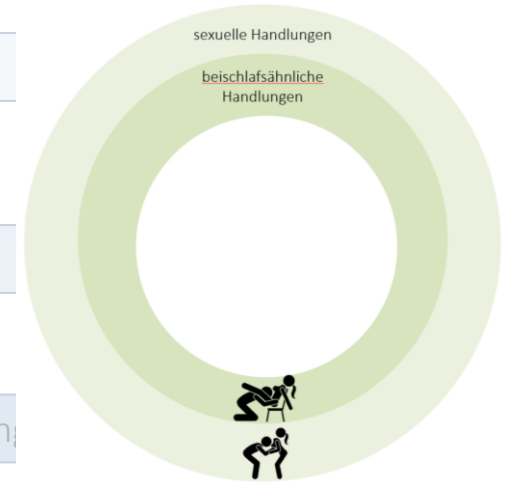
2 Wer eine Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafs oder einer beischlafsähnlichen Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, nötigt, namentlich indem er sie bedroht, Gewalt anwendet, sie unter psychischen Druck setzt oder zum Widerstand unfähig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

3 Handelt der Täter nach Absatz 2 grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren.

Sexueller Übergriff

Sexuelle Nötigung

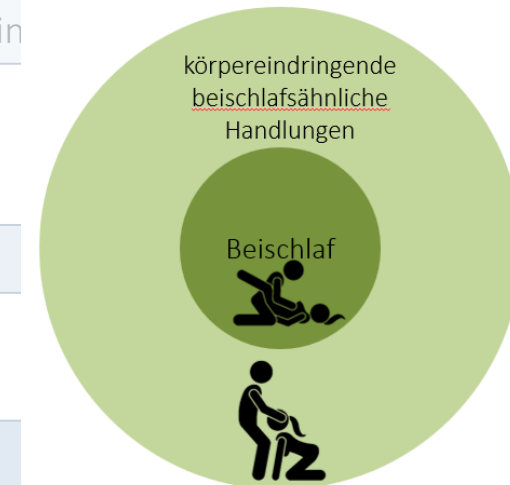
Qualifizierte sexuelle Nötigung



Sexueller Übergriff mit Eindringen

Vergewaltigung i.e.S.

Qualifizierte Vergewaltigung



Ablehnung

Ablehnend ist der Wille, wenn in der konkreten Situation äusserlich erkennbar ist, dass das Opfer mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist.



Freepik

Übersicht

Vorlesung	Inhalt
20.02.2025	Ehrverletzungen I (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
27.02.2025	Ehrverletzungen II (Art. 173, 174, 175, 176, 177)
06.03.2025	Freiheitsdelikte I (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
13.03.2025	Freiheitsdelikte II (Art. 180, 181, 183, 184, 185, 186)
20.03.2025	Freiheitsdelikte III (Art. 186) – Sexualdelikte I
27.03.2025	Sexualdelikte II (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
03.04.2025	Sexualdelikte III (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
10.04.2025	Sexualdelikte IV (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
17.04.2025	Sexualdelikte V (Art. 187, 189, 190, 191, 197, 198, 200)
08.05.2025	Sexualdelikte («Rape by Deception» mit Nora Scheidegger)
15.05.2025	Urkundendelikte (Art. 251, 252, 253, 254)
22.05.2025	Delikte gegen den öffentlichen Frieden (Art. 260, 261 ^{bis})



Strafrecht BT II

Prof. Dr. iur. Marc Thommen